

Stand: 17.07.2026 16:48:21

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12947

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Rechts- und Planungssicherheit für Tages- und Großtagespflege - Art. 20 und 20a erst zum Ende des Kita-Jahres aufheben (Drs. 19/11801)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12947 vom 17.07.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Rechts- und Planungssicherheit für Tages- und Großtagespflege – Art. 20
und 20a erst zum Ende des Kita-Jahres aufheben
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 24 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 25 bis 39 werden die Nrn. 24 bis 38.
2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Art. 20 und 20a werden aufgehoben.“

3. Die bisherigen §§ 2 bis 5 werden die §§ 3 bis 6.
4. Der bisherige § 6 wird § 7 und wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. September 2027 in Kraft.“

Begründung:

Die Kindertagespflege und die Großtagespflege stehen bei einer Aufhebung der Art. 20 und 20a des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) während des laufenden Kita-Jahres vor erheblichen Planungsschwierigkeiten und teilweise sogar vor der Existenzfrage. Um der Kindertagespflege und den Großtagespflegen Rechts- und Planungssicherheit zumindest für das laufende Kita-Jahr zu geben, sollten die entsprechenden Förderartikel erst mit dem Ende des Kita-Jahres zum 31. August 2027 auslaufen. Das gibt Kommunen und Trägern genug Zeit, um für die Zeit danach passende Lösungen und Finanzierungen zu organisieren.